

Wolf Crefeld, Verena Fescl, Thomas Klie

Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen

Zehn Jahre ist das Betreuungsrecht in Kraft, in diesen zehn Jahren hat sich eine neue, wichtige Berufsgruppe gebildet, die der so genannten Berufsbetreuer. Ohne sie würde das Betreuungsrecht nicht umgesetzt und das Betreuungswesen nicht funktionieren. Sie bleiben in ihrer gewissermaßen subsidiären Rolle: Zunächst geht es darum, Angehörige und Freiwillige für die Arbeit der gesetzlichen Betreuung zu finden, sie zu fördern, zu motivieren und zu würdigen. Die Autoren gehen der Frage nach, wie man Berufsbetreuer besser qualifizieren kann, um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten beziehungsweise zu steigern.

wie vor dringend abzuraten – ein wie auch immer gearteter Nachweis des Defektzustands des Betroffenen zur Tatbestandsvoraussetzung der Vertretungsmacht gemacht wird. Aus gutem Grund wird bei Vorsorgevollmachten von der Verwendung vergleichbarer Klauseln zunehmend abgeraten.

Emotionen im Spiel

Vielmehr ist zu befürchten, dass weitere Versuche, schon jetzt derart konzipierte Vertretungsbefugnisse besonders von Ehegatten durchzusetzen, den Fokus der Diskussion weiter auf dieses – offensichtlich emotionsträchtige – Teilthema lenken und damit die Diskussion um Vertretungsbefugnisse insgesamt diskreditieren werden; soweit es den Nachweis des Defektzustands betrifft, auch noch verbunden mit dem Vorwurf beträchtlicher Realitätsferne. Sinnvoller erschiene es, in einem ersten Schritt der Gesetzgebung zunächst auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung Erfahrungen mit einer gestärkten Verantwortung Angehöriger zu sammeln.

Allein für den Bereich der Gesundheitsversorgung würden aber das auf dem 8. Vormundschaftsgerichtstag favorisierte Modell der gesetzlichen Vermutung einer Bevollmächtigung oder auch das Modell einer an der Präferenz des Individualwillens orientierten – vielleicht mit einer generellen Widerrufsmöglichkeit gegenüber Ärzten oder Kliniken zu kombinierenden – gesetzlichen Vertretungsmacht ausreichen.

Beides Modelle, deren Charme in der sehr deutlichen Positionierung in der Nähe des aktuellen Vertretungsbedürfnisses und des Individualwillens der Betroffenen liegt. ◀

Ein Qualifikationskonzept

Ohne berufliche Betreuer, sowohl in den Betreuungsvereinen aber auch als freiberufliche oder Behördenbetreuer, geht es nicht (mehr). Über welche Qualifikationen müssen aber nun die Berufsbetreuer verfügen? Welche Eingangsberufe kommen in Betracht, welche Kompetenzprofile zeichnen sie aus und welche Wissensbestände und Fertigkeiten kann und muss man von ihnen erwarten? Diese Fragen werden seit längerem insbesondere von den beiden großen Berufsverbänden, dem BdB und dem VfB, beraten. Erfreulicherweise liegt inzwischen das auf den Mitgliederversammlungen im Mai 2003 in Leipzig verabschiedete Berufsbild vor (s. Berufsbild für Berufsbetreuer 2003). Man hat sich auf ein gemeinsames Berufsbild verständigt und in diesem Berufsbild finden sich Aussagen zur vorausgesetzten Qualifikation, zu Kenntnisbeständen und Fähigkeiten. Diese Festlegung in den Berufsverbänden stellt sich als Versuch der Selbstverpflichtung eines neuen Berufsstandes dar und weist ihn aus als einen auf dem Wege der Professionalisierung befindlichen.

Diese in dem Berufsbild festgelegten Qualifikationsmerkmale haben aber bislang kaum Verbindlichkeit gegenüber denjenigen, die über die Bestellung entscheiden und über eine, wenn auch eingeschränkte, Kontrolle verfügen: den Vormundschaftsgerichten und den Betreuungsbehörden. Sie wählen die gesetzlichen Betreuer aus, häufig aufgrund sehr eigenwilliger Kompetenzerwartungen auf der Basis von Erfahrungs- oder Sympathiewerten – so bei Gerichten. Die Betreuungsbehörden selber haben nur ausnahmsweise Maßstäbe formuliert für die bei den Berufsbetreuern vorauszusetzenden Kompetenzprofile und erwartete Zuverlässigkeit. So sind zunächst die Berufsbetreuer selbst gefordert, die beschlossenen Eckpunkte nach innen verbindlich zu machen und weiter zu entwickeln.

Weiterführende Perspektiven

Gefordert sind aber auch die Ausbildungsinstitutionen, die Kompetenzen vermitteln und dies auf einer Basis, die den „State of the Art“ der Künste in den Aufgabenfeldern der Berufsbetreuung garantiert und den Wissenschaftsbezug sicherstellt. So verstehen sich auch die aus den Nachqualifizierungsmaßnahmen erwachsenen Kontaktstudiengänge Berufsbetreuung an Fachhochschulen in Deutschland, zu denen die Evangelische Fachhochschule Freiburg gehört und ein sich erweiterndes Netzwerk von anderen Hochschulen in Baden-Württemberg aber auch anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Thüringen. Gemeinsam wurden hier Curricula entwickelt und fortgeschrieben, die die Kompetenzbereiche von Berufsbetreuern abbilden und curricular aufbereiten. In diesen Kontaktstudiengängen haben Berufsbetreuer die Gelegenheit, sich in den Kompetenzen weiterzubilden, die sie für ihren beruflichen Alltag benötigen. Bei Neueinsteigern bieten diese Studiengänge die Möglichkeit, sich zu der schon vorhandenen Basisqualifikation – aus welchen Berufszweigen auch immer: Rechtsanwalt, Sozialarbeiter, Pflegefachkraft, Verwaltungswirt etc – ergänzend weiter zu qualifizieren und dank der Bildungsmaßnahme auch stärker in Kommunikationszusammenhänge, die für die berufliche Identität und die beruflich Ethik wichtig sind, eingebunden zu werden. Die modularisierte Form dieser Weiterbildung erlaubt es, flexibel auf die jeweils individuell gegebenen Weiterbildungswünsche und -erfordernisse einzugehen und zugleich ein komplettes Curriculum für Berufsbetreuer zu „liefern“. Voraussetzung sind abgeschlossene Berufsausbildungen, die den Voraussetzungen des § 1 BVormVG entsprechen. Für die Hochschulabsolventen, insbesondere von Fachhochschulen, kann es attraktiv sein, die Kontaktstudiengänge zu nutzen, um für sich weitere akademische Perspektiven zu verfolgen: Geplant ist deshalb, die Mo-

Grundständige Ausbildungen		
Soziale Arbeit	Andere Studienabschlüsse	Keine Hochschul- ausbildung
Erwerb anrechenbarer Credit points		-



Anerkennungsfähige Weiterbildungen		
Berufsbetreuer	Case Management	Palliative Care
Erwerb weiterer anrechenbarer Credit points		



Zertifizierung zum Berufsbetreuer und Aufnahme in das Berufsregister auf der Basis der erworbenen Credit points
--



Konsekutive Masterstudiengänge			
Social Management	Sozialanwalt	Palliative Care	Clinical Social Work
Bereits früher erworbene Credits reduzieren den Studienaufwand zum Masterabschluss			

dule über das europäisch Geltung findende Credit-Point-System (ECTS) für Masterstudiengänge anrechnungsfähig zu machen, sodass sich über die Betreuer-tätigkeit hinaus weitere berufliche Perspektiven für Aufgaben eröffnen, die eine Legierung aus psychosozialen mit rechtlichen Kompetenzen erfordern.

Ein solches Qualifikationskonzept muss offen bleiben gegenüber sich ändernden Anforderungen an die Kenntnisstände und dem beruflichen Selbstverständnis. Seine Basis ist das von den Berufsverbänden entwickelte und mit den Hochschulen im Dialog diskutierte Berufsbild in Verbindung mit Instrumenten berufsständischer Selbstregulation wie einem Berufsregister oder entsprechenden „Zertifizierungen“. Für die Aufnahme in ein Berufsregister wären Voraussetzungen in qualifikatorischer Hinsicht zu formulieren, die sich auf die sich aus dem Berufsbild ergebenden Kompetenzerfordernisse beziehen. Bei denjenigen, die schon langjährige Berufserfahrung haben, könnten die entsprechenden Qualifikationen nachgewiesen werden durch Ausbildung, Fortbildung und Assessment-Gespräche. Gleichwohl sollte auch für schon Berufstätige eine Art jährlicher Fortbildungsnachweis erforderlich sein, sowohl um in das Berufsregister aufgenommen zu werden als auch um in ihm verbleiben zu können. Für diejenigen, die nicht für das gesamte Kompetenzprofil die geforderten Qualifikationen nachweisen können, besteht sodann die Möglichkeit, diesen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Kontaktstudiengangmodulen nachzuweisen, die sie, und das ist das Wesentliche, mit den für die Praxis förderlichen Kompetenzen ausstatten und sie in das notwendige Netzwerk der Berufsbetreuer einbinden. Dadurch, dass die Weiterbildungsmodule, die von Hochschulen als Kontaktstudiengänge ange-

boten und zertifiziert werden, auch eine akademische Professionalisierungsperspektive für den Einzelnen beinhalten, tritt ein möglicherweise fehlinterpretiertes Reglementierungsmoment neben dem inhaltlichen und formalen Nutzen zurück – so zumindest die Konzeption. Für diejenigen, die neu in das Berufsfeld eintreten wollen, ermöglichen die Kontaktstudiengänge ein auf ihre Kenntnisstände und Erfahrungen angepasstes Weiterbildungsangebot, das nach gewisser Zeit zur Aufnahme ins Berufsregister berechtigt und den aufsichtsführenden Stellen bzw. den bestellenden Gerichten ein Nachweisangebot für erworbene Kompetenzen macht.

Kooperation und Vernetzung

Die Verbindung mit dem tertiären Bildungsbereich, den Hochschulen, soll den Wissenschaftsbezug sicherstellen und im Sinne der Förderung der Professionalisierung den Berufsbetreuern akademische und Aufstiegsperspektiven anbieten. Das bereits bestehende Netzwerk der hier bereits engagierten Hochschulen versteht sich nicht als ein Closed-Shop, sondern ist offen für andere Hochschulen, die sich im Feld der Berufsbetreuer und verwandter Aufgabenfelder engagieren. Auch unterschiedliche curriculare Konzepte haben Platz: Voraussetzung ist jedoch die Beherrschung der Eckpunkte des Kompetenzprofils, das Berufsbild und die Credit-Point-Fähigkeit der Kontaktstudiengänge. Hier gibt es noch sehr unterschiedliche institutionelle und landesrechtliche Rahmenbedingungen, die der ein oder anderen Fachhochschule die Teilnahme erschweren. Bereits erprobt ist hier die Kooperation von Fachhochschulen hinsichtlich landesübergreifender Zertifizierungen von Studiengängen. Für Weiterbildungsinstitutionen, die nicht aus dem Hochschulbereich stam-

men, sind Kooperationsmodelle denkbar, die sie nicht von vornherein aus dem Kreis der möglichen Anbieter ausschließen.

Das Konzept ist strategisch angelegt: Es geht darum, aus einer qualifizierten beruflichen Praxis im Verbund mit Lehre und Forschung Eckpunkte und Standards für das Feld der Berufsbetreuer zu vermitteln, um damit der Beliebigkeit, dem zT problematischen Ansehen und einer gewissen Willkür entgegenzuwirken. Auch soll der neu entstandene Beruf der Berufsbetreuer, im Selbstverständnis und auch formal anerkannt als freier Beruf, auf diese Weise seine Qualitätsfähigkeit kommunizieren, die das Vertrauen der anderen Akteure im Betreuungswesen, aber auch der Gesellschaft insgesamt in die Berufsbetreuer stützen und entstehen lassen hilft.

In dem Konzept sind auch die Betreuer in Behörden und Betreuungsvereinen angesprochen, für die es zusätzlich Module in der Weiterbildung geben soll, die sich auf die Querschnittsaufgaben beziehen: die anspruchsvollen Aufgaben der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, die Einbeziehung von Methoden der Förderung bürgerschaftlichen Engagements und die Netzwerkarbeit im Gemeinwesen. Die in den Behörden tätigen beruflichen Betreuer bedürfen darüber hinaus besonderer Kompetenzen für die Sachverhaltsaufklärung und die Gestaltung von Sozialgutachten für die Gerichte, die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur des Betreuungswesens, die Moderation der örtlichen Arbeitsgemeinschaften etc. Hier würden entsprechende Angebote auf Bundesebene in Zusammenhang mit den Selbstorganisationsbemühungen der Betreuungsbehörden Sinn machen. In die Entwicklung und Evaluation eines solchen Qualifikationskonzepts gehörte die Beteiligung von Vertretern aller Akteure im Betreuungswesen, überörtlichen Betreuungsbehörden ebenso wie die Gerichte, die Wohlfahrtsverbände und die Kommunen.

Effektivität sichern

Qualitätssichernde Maßnahmen für das Betreuungswesen werden seit längerer Zeit (Adler 1998, Eichler 2001, Zander et al 2002) gefordert. Sie stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Bemühungen um die Entwicklung einer aufgabenangemessenen Infrastruktur des Betreuungswesens (Schulte 1991, 1999, Pitschas 2001). Zugleich entspricht diese Forderung der allgemeinen Entwicklung, im Interesse zweckmäßiger und sparsamer Nutzung öffentlicher Mittel staatliche Dienstleistungen einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Nachdem sich die bisher übliche Verwaltungspraxis der Beschränkung auf eine Ausgabenkontrolle

nach kameralistischen Grundsätzen als ressourcenvergeudend erwiesen hat, soll die Steuerung der Produktion öffentlicher Dienstleistungen ergebnisbezogen erfolgen mit dem Ziel, dass diese quantitativ angemessen und qualitativ hochwertig den Bedürfnissen der Abnehmer und den Anforderungen der Auftraggeber entsprechen. Es geht somit um die Effektivität des Mitteleinsatzes: Was wird unter welchen Kosten geleistet und was kommt hinsichtlich der Ziele der Maßnahmen und somit für den adressierten Bürger ebenso wie für die Gesellschaft dabei heraus?

Wenn die Justizverwaltungen der Länder die Kosten des Betreuungswesens aus dem Ruder laufen sehen (vgl. *Dieckmann/Jurgeleit* 2002), sollte man gerade auch von dieser Seite ein besonderes Bemühen um ein Qualitätsmanagement im Betreuungswesen erwarten. Dies würde ebenso den Interessen der Abnehmer der staatlichen Leistung rechtliche Betreuung wie der Schonung öffentlicher Mittel dienen. Es würde zur Transparenz hinsichtlich notwendiger und vermeidbarer Kosten und der Bedarfsangemessenheit der Leistungen im Betreuungswesen führen. Bemühungen um Kostensenkung ohne Qualitätssichernde Maßnahmen setzen sich dagegen dem Verdacht aus, als Selbstzweck und ohne Rücksicht auf die Folgen für die künftige Wirksamkeit dieses der Rechtsposition behinderter Menschen dienenden Rechtsinstituts verfolgt zu werden. Im Falle der rechtlichen Betreuung erhebt sich aber auch die Frage, ob nicht die besondere Schutzbedürftigkeit der Klientel – letztlich die Begründung für die Existenz eines solchen auf Jahrtausende alter Rechtstradition beruhenden Instituts (*Weinriefer* 1987) – den Staat zu einem angemessenen Qualitätsmanagement verpflichtet. Denn das Ziel dieses Rechtsinstituts ist allein ein besonderer sozialstaatlicher Schutz für Menschen, die aufgrund der Schwere und Art ihrer Behinderung oder Krankheit ihre Rechte und Interessen nicht oder nicht hinreichend zur Geltung bringen können und deshalb eines für sie rechtlich handlungsfähigen Betreuers bedürfen. Die auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgehende Bezeichnung des Betreuers als „Vertrauensperson des fürsorgenden Staates“ (*Jürgens et al* 2002, Rn 154) macht deutlich, dass der Staat Verantwortung dafür trägt, dass der Betreuer seine Aufgaben angemessen wahrnimmt.

So sehen denn verschiedene zivilrechtliche Vorschriften Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers durch die Justiz vor. Allerdings haben sich diese justiziellen Kontrollinstrumente als nur sehr begrenzt wirksam erwiesen. Die Berichtspflicht des Betreuers

kann der Justiz bestenfalls Anhaltspunkte geben, ob seine Betreuung dem Grundsatz der persönlichen Betreuung und den Normen des § 1901 BGB gemäß erfolgt. Letztlich ist die Justiz zur Wahrnehmung dieser Aufgabe darauf angewiesen, dass Beschwerden an sie herangetragen werden, doch es gehört gerade zu den spezifischen Eigenschaften der betreuungsbedürftigen Klientel, dass sie sich in der Regel nicht in justiziabler Weise beschweren kann. Unter den realen Umständen der Gerichtspraxis dürften im Wesentlichen nur solche Mängel in der Betreuungsführung bekannt werden, die das mit dem vorhandenen Instrumentarium leichter kontrollierbare Verwalten des Eigentums des Betreuten betreffen. Insgesamt ist festzustellen, dass die derzeit praktizierten Möglichkeiten der Aufsicht über die Betreuungsführung im Wesentlichen bereits zur Zeit des alten Vormundschaftsrechts existierten als noch der Sorge um das persönliche Wohl des Mündels keine wesentliche Bedeutung beigemessen wurde. Mit eben diesen Formen der Aufsicht ließ sich dann auch nicht verhindern, dass sich die Tätigkeit vieler Vormünder auf die Legitimierung der „elenden, menschenunwürdigen Umstände“ in den Anstalten beschränkte, wie sie seinerzeit in dem Enquetebericht zur Lage der Psychiatrie im Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksachen 7/4200 und 7/4201) offen gelegt wurden. Ob bzw. wie weit sie sich um das Wohl der Person sorgten, blieb im Dunkeln. Obwohl die Ziele des Betreuungsrechts von 1990 andere, ihnen angemessene Formen der Kontrolle erfordern, hat sich an der Aufsicht über die Betreuer Tätigkeit nach § 1837 BGB seither nicht viel verändert. Nur mit der Entwicklung eines wirksameren Instrumentariums der Qualitätssicherung kann der „fürsorgende Staat“ seiner Verantwortung gerecht werden.

Qualitätskriterien entwickeln

Worauf ist der Fokus eines Qualitätsmanagements im Betreuungswesen zu legen? *Oberloskamp et al* (1992) wiesen in einer Studie im Auftrag des Bundesjustizministeriums darauf hin, dass sich aus dem gewandelten Aufgabenverständnis des Betreuungsrechts andere und höhere Anforderungen an die Fähigkeiten eines Betreuers ergeben. Das Anliegen des Betreuungsrechts sei jetzt, dass sich der Betreuer an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch Fähigkeiten des einzelnen Klienten orientiere. Wirksame Hilfe setze voraus, dass man in der Lage sei, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Während im alten Recht die Sorge um das Eigentum des Mündels sowie die Interessen der Sozi-

alhilfe und der künftigen Erben im Vordergrund standen, ist der Betreuer heute bei der Wahrnehmung der gerichtlich übertragenen Aufgaben in erster Linie der Sorge um das persönliche Wohl des behinderten Menschen verpflichtet. Dabei soll der Betreuer dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend die Wünsche eines erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Klienten aus der Perspektive von dessen Lebenswelt wahrnehmen. Er muss deshalb die Fähigkeit entwickeln, im Konfliktfall eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren statt sie einem anderen Menschen unbesehen überzustülpen. Wie immer der Aufgabenkreis eines Betreuers im Einzelfall lautet, die zentralen Aspekte der Qualität von Betreuung ergeben sich aus seiner Sorgspflicht um das Wohl der Person gemäß deren individuellen Lebenseinstellung. Betreuungsqualität beinhaltet, wie der Grundsatz der persönlichen Betreuung und die Vorschriften des § 1901 BGB zur Gestaltung der Beziehung zwischen betreuender und betreuter Person nach den Erfordernissen des Einzelfalls umgesetzt werden. Professionelle Fähigkeiten instrumenteller Art haben daneben eine geringere Bedeutung, denn dem Subsidiaritätsgrundsatz des Betreuungsrechts entsprechend soll der Betreuer nicht Aufgaben wahrnehmen, für welche die Kompetenz einer Pflegefachkraft, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Vermögensverwalters notwendig ist. Dafür hat er erforderlichenfalls die Dienstleistungen der entsprechenden Berufe in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bemisst sich die Qualität seiner Arbeit in erster Linie daran, ob er dafür sorgt, dass die ihm obliegenden Angelegenheiten der betreuten Person deren Interessen und Bedürfnisse entsprechend besorgt werden.

Zu den Besonderheiten der Qualitätssicherung sozialer Unterstützungsleistungen gehört, dass aufgrund der begrenzten Objektivierbarkeit ihrer Erfolge die Entwicklung und Überwachung fachlicher Standards als Elemente von Struktur- und Prozessqualität eine besondere Bedeutung erhalten (*Frenzke-Kulbach* und *Kulbach* 1998). Daraus folgt, dass eine wirksame Qualitätssicherung die Entwicklung einer gemeinsamen fachlichen Basis für die Betreuer Tätigkeit voraussetzt. Die Berufsverbände haben im Hinblick darauf ein Berufsbild für alle Berufsbetreuer formuliert, das über entsprechende Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsqualifikationen zu realisieren ist, wie sie bereits *Oberloskamp et al* (1992) gefordert haben. Letztlich ist die Kontrolle und Aufsicht über eine so verantwortungsreiche Aufgabe wie die beruflicher Betreuung wie in vielen anderen beruflichen Bereichen (wie dem

Gesundheitswesen, Bauwesen oder Rechtswesen) nur über eine Professionalisierung zu erreichen. Das aber setzt fachliche Qualifikationsstandards als Elemente von Strukturqualität voraus.

Dagegen wird gelegentlich argumentiert, dass das Betreuungsrecht den ehrenamtlich tätigen Betreuer als Regelfall ansieht, der eben über keine spezifische fachliche Qualifikation verfügt. Aus diesem „Leitbild des ehrenamtlichen Betreuers“ schließt man irrtümlich, dass die Gültigkeit fachlicher Standards für das Betreuungswesen damit ausgeschlossen seien. Doch man übersieht dabei, dass auch in Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeit fachliche Standards als notwendig gelten und ihre Geltung nicht im Widerspruch steht zur Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer (Crefeld 2003). Das gilt für die freiwillige Feuerwehr und die Telefonseelsorge ebenso wie für ehrenamtliche Jugendarbeit, Hospizarbeit oder ehrenamtliche Anleitertätigkeit in Sportvereinen. Vermittels Anleitung in der Praxis – aber auch Lehrgänge – werden fachliche Standards zu Orientierungshilfen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen für die Betreuungsarbeit sich als unausweichlich darstellt, und zwar ebenso zum Schutze der Klientel, die vertrauenswürdig wirksamer Rechtsfürsorge bedarf, wie auch der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der Weg dahin geht über die Qualifizierung und Professionalisierung des Betreuungswesens und die Verbindlichkeit gemeinsamer fachlicher Standards und nicht über bürokratische Kontrollen jeder einzelnen Betreuerfähigkeit. Er erfordert – wie in vielen beruflichen Bereichen selbstverständlich – als Maßnahme zur Strukturqualität gemeinsame Wissens- und Fähigkeitsbestände bei Berufsbetreuern, die nur über eine geregelte Weiterbildung zu erreichen sind. Diesem Ziel dient unser nachfolgend dargestellter Vorschlag für ein Weiterbildungscurriculum, dessen Qualität durch Zertifizierungsverfahren zu validieren wäre.

Curriculum für Weiterbildung

Das Weiterbildungscurriculum knüpft an den Forderungen von Oberloskamp et al (1992) im Rahmen ihrer Studie im Auftrag des Bundesjustizministeriums an und beruht auf unseren Erfahrungen an Hochschulen in Freiburg, Hamburg und Bochum mit Kontaktstudiengängen für Berufsbetreuer. Unser Konzept sieht insgesamt sechs Kompetenzbereiche vor (siehe Tafel) und geht von einem Studienaufwand von 400 Zeitstunden aus. Dabei ist dieses Curriculum nicht sta-

tisch, sondern prozessorientiert zu verstehen als ein Konzept, das der ständigen Überprüfung durch Lehrende und Lernende bedarf und in einem überregionalen Netzwerk von Hochschulen und Verbänden den Anforderungen der Praxis entsprechend weiterzuentwickeln ist.

Den heutigen Anforderungen an Hochschullehre entsprechend gehen wir von einer durchgängigen Modularisierung dieses Curriculums aus, fassen aber hier aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrere Module zu Kompetenzbereichen zusammen. Module sind nach Sinnzusammenhängen aufgebaute Lernblocks, die jeweils nach ein bis zwei Semestern mit einem Prüfungsverfahren abgeschlossen werden. Sie sind nach Qualifikationszielen, nicht nach den Inhalten traditioneller akademischer Fächer zu beschreiben und fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abprüfbaren Einheiten zusammen. Die Lernziele müssen sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung (Qualifizierung und Sicherung beruflicher Standards für die Betreuungsarbeit) orientieren. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (zB Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium) zusammensetzen und muss so dimensioniert sein, dass es von den Studierenden in einer angemessenen Lernzeit zu bewältigen ist. Den Modulen sollen künftig Leistungspunkte (Credit Points oder Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet werden, damit die Studierenden die erworbenen Qualifikationen an anderen Studienorten und weitere Studienziele nutzen können.

Die Schwerpunkte der Studienleistungen liegen auf den Kompetenzbereichen 1 und 3. Es geht einerseits um die Vermittlung psychosozialer Interventionskompetenz (Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung, Case Management und Betreuungsplanung), andererseits um eingehende Kenntnisse des für Betreuer relevanten Rechts und der Rechtsanwendung. Ferner sind grundlegende Kenntnisse der Infrastruktur sozialstaatlicher Sicherung und der gesundheitlicher Versorgung ein wesentlicher Qualifikationsaspekt. Zum besseren Verständnis sollen einige Kompetenzbereiche eingehender dargestellt werden.

Kompetenzbereich 1: Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit (berufliche Handlungslehre)

Zentrales Lernziel dieses Kompetenzbereichs ist die Befähigung zur planmäßigen, aufgabengerechten und methodisch reflektierten Gestaltung eines Betreuungsprozesses. Es geht um theoretische Grundlagen methodischen Handelns in der sozialen Beratung und Unterstützung, um die professionelle Befähigung zur psychosozialer Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung sowie um Diagnostik und Sozialbegutachtung zur Einschätzung des individuellen Unterstützungsbedarfs. Er umfasst neben theoretischen Lernphasen (Vorlesungen und Seminare) wie praktische Übungen und Supervision von Fallarbeit.

1. Entwicklungsgeschichte der sozialen Einzelhilfe (Clinical Social Work) als Unterstützungsmanagement, Beziehungsarbeit und psychosoziale Bera-

Kompetenzbereiche zur Weiterbildung zum rechtlichen Betreuer

K 1: Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit (berufliche Handlungslehre)

Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Planung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.

K 2: Betreuungsarbeit mit behinderten und erkrankten Menschen

Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven oder schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane.

K 3: Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit

Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, Grundlagen für die Betreuungsarbeit, zivil- und öffentlich-rechtliche Probleme in der Betreuungsarbeit, Wahlbereiche

K 4: Politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen, betriebswirtschaftliche Grundlagen.

K 5: Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen

Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten; die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen.

K 6: Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit

Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit.

tungsaufgabe einschließlich deren Verknüpfung mit der Entwicklung der systemischen, psychoanalytischen, humanistisch-psychologischen und behavioristischen Theorien.

2. Menschenbild und Grundwerte der sozialen Einzelhilfe.

3. Paradigmen der sozialen Einzelhilfe (Clinical Social Work) wie biopsychosozialer Ansatz, Person-in-der-Situation-Perspektive und systemische Sichtweise.

4. Handlungsrelevante Grundbegriffe wie Lebenswelt, Alltag, Lebenslage, soziales Netzwerk, Empowerment, Stigmatisierung und Ausgrenzung, Klient und Fall, Diagnose (Problemdefinition, Fallassessment) usw.

5. Möglichkeiten aufgaben- und situationsgerechte Variabilität methodischen Handelns nach Rachele Dorfman's Konzept der „Neun Rollen der Sozialarbeit“.

6. Methodik des Initialkontakts, Kontakt und Kooperation mit mittelbar Betroffenen und anderen Institutionen, Gestaltung dialogischer Diagnostik mit dem Klienten, diagnostische Konzepte und Interpretationsweisen.

7. Prozessgestaltung: Grundstruktur der Betreuer-Klient-Interaktion, Prozessphasen und Prozessplanung, Nähe-Distanz-Problem, Umgang mit Übertragungsphänomenen, Dokumentation und Evaluation des Prozessverlaufs, Supervision der Fallarbeit, Abschluss eines Prozesses.

8. Technik der Gesprächsführung: Klärung des Betreuungsrahmens, Basisvariablen hilfreicher Gesprächsführung, Techniken der Konstruktion und des Contractings.

9. Grundsätze der Feldarbeit: Vertraulichkeit, Informationsbeschaffung, Verhandlungsführung im Auftrag des Klienten und advokatorische Tätigkeit, Konfliktmanagement, Ressourceneinsatz und Case Management.

Kompetenzbereich 2: Betreuungsarbeit mit behinderten und erkrankten Menschen

Während es im Kompetenzbereich 1 zunächst einmal um die Arbeit mit Klienten ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Realitätsbezugs und der Kommunikationsfähigkeit geht, zielt der Kompetenzbereich 2 auf zusätzliche Befähigung, dieses methodische Handwerkszeugs auch bei kommunikations- und beziehungsstörungen Klienten erfolgreich anzuwenden. Im Wesentlichen geht es um Menschen, die in Zusammenhang mit einen oder mehreren der folgenden Störungsbilder rechtlich betreut werden. Dabei handelt es sich lediglich um eine Typologie verschiedener Störungen des Erlebens und Verhaltens, denen ganz unterschiedliche Ent-

stehungsbedingungen zugrunde liegen und deren Bewertung als Krankheit oder Behinderung vom Ausmaß der Auswirkungen auf den Lebensalltag der betroffenen Person abhängt.

– Demenzielle Beeinträchtigungen (zB infolge der Alzheimerschen Krankheit oder schwerer Herz-Kreislauf-Krankheiten – Demenz vom vasculären Typ)

– Suchtstoffabhängigkeit mit erheblichen Auswirkungen auf die Selbstversorgungsfähigkeiten

– Affektive und schizophreneartige Beeinträchtigungen

– Geistige Behinderung

– Kommunikationsbeeinträchtigungen aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane (zB aufgrund einer spastischen Lähmung).

Kompetenzbereich 3: Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit

Die Module des Kompetenzbereiches 3 liefern dem rechtlichen Betreuer das professionelle Handwerkszeug für die rechtliche Vertretung des Klienten einschließlich der Nutzung der in relevanten Rechtsbereichen vorhandenen Ressourcen. Gemeinsames Lernziel ist Sicherheit bei der Anwendung des in den einzelnen Modulen vermittelten Rechtswissens. Die Vermittlung erfolgt in der Form theoretischer Lernphasen sowie durch Übungen an geeignetem Fallmaterial aus der Rechtsprechung und der eigenen Berufspraxis der Teilnehmer.

Modul 3.1: Betreuungsrechtliche Grundlagen

Lernziel ist die Befähigung zu eigenständiger Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Betreuungsrechts. Die Lernfelder beziehen sich ebenso auf die Geschichte des Rechts, auf Begriffsbestimmungen und Methoden der Rechtsauslegung wie auf inhaltliche Erweiterungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Praxis des Betreuerberufs.

Modul 3.2: Sozialrechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit

Es geht um den Erwerb von Kenntnissen des Sozialrechts mit Bezug zur praktischen Betreuungsarbeit. Die Lernbereiche sind deshalb in erster Linie die geltenden Sozialgesetze des Bundes und der Länder wie die Sozialgesetzbücher I, III (Arbeitsförderung), IX (Rehabilitationsrecht), die Sozialhilfe, XI (Pflegeversicherungsrecht) und X (Verwaltungsverfahrenrecht).

Modul 3.3: Zivilrechtliche Probleme der Betreuungsarbeit

Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb von Kenntnissen des materiellen Zivilrechts, insbesondere zur besseren

Wahrnehmung der Interessen der Betreuten im Rechtsverkehr mit Dritten. Zwei Schwerpunktbereiche sind hier vorgesehen, einerseits das neue Schuldrecht mit seinen besonderen Regelungen, andererseits Grundlagen des Familienrechts, einschließlich des Kinder- und Jugendhilferechts (Sozialgesetzbuch VIII) sowie ausgewählte Fragen des Erbrechts.

Modul 3.4: Hilfe und Zwang zum Wohle des Betreuten.

In diesem Modul werden unterschiedliche Rechtsbereiche zusammengefasst, deren Anwendung für das Wohl eines Betreuten besondere Bedeutung hat. Lernfelder sind neben den Grundrechten vor allem das Heimgesetz, die Unterbringungsgesetze der Länder sowie die rechtliche Bedeutung von Patiententestamenten und die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung zur Sterbehilfe.

Modul 3.5: Wahlpflichtgebiet

Vorgesehen ist ferner ein Wahlpflichtmodul, in dem zB eine Einführung in das Insolvenzrecht, in das Ausländerrecht oder das Haftungs- und Versicherungsrecht des Betreuers vorgesehen ist.

Kompetenzbereich 5: Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen

5.1: Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten

Allgemeines Ziel ist eine grundlegende Aneignung der für die Praxis der sozialen Arbeit relevanten psychologischen Theorien und Begriffe:

1. Geschichte und Gegenstand der Psychologie, Methoden psychologischer Diagnostik
2. Lernen, Gedächtnis, Kognition, Motivation
3. Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie (insbes Identitäts- und kognitive Entwicklung)
4. Individuum und Gruppe; soziale Rolle; Stigmatisierung
5. Kommunikationsmodelle
6. Paradigmen von Beratung und Therapie (tiefenpsychologisches, lernpsychologisches, humanistisches und systemisches Paradigma)
7. Strategien der Informationsgewinnung und Fehlerquellen bei Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung

5.2 Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen

Allgemeines Ziel ist eine grundlegende Aneignung der für die Praxis der sozialen Arbeit relevanten sozialwissenschaftlichen Denkweisen und Begriffe:

1. Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Bildung von Begriffen und Begriffssystemen, Hypothesen und deren Überprüfung, hermeneutische und empirische Wissenschaft, Methoden der empirischen Sozialforschung)

2. Sozialer Wandel, soziale Prozesse, Macht und Herrschaft; Dimensionen der Modernisierung der Gesellschaft

3. Grundlagen der Sozialisationstheorie, Handlungsregelmäßigkeiten durch Alltagsroutine, Institutionen, Organisationen, soziale Rollen, Werte und Normen

4. Soziale Probleme und abweichendes Verhalten

5. Soziale Strukturen und soziale Ungleichheit, soziale Schichten und soziale Lage

6. Alltag, Lebensführung und Handlungskompetenz in modernen Gesellschaften.

Literatur

Berufsbild für Berufsbetreuer (2003) Abdruck in bdb-aspekte 43/03 2003)

Crefeld W. (2003) Gemeinsame fachliche Standards für die Betreuungsarbeit. In: Brill KE (Hg) Zum Wohl des Betreuten. Vormundschaftsgerichtstag, Recklinghausen

Dieckmann J., Jurgleit A. (2002) Die Reform des Betreuungsrechts. BtPrax 2002, 135–140; 2002, 197–204

Dorfman R.A. (1996) Clinical Social Work – Definition, Practice and Vision. Brunner/Mazel, New York

Eichler S. (2001) Qualitätsstandards in der gesetzlichen Betreuung. BtPrax 2001, 3–9; 2001, 50–54

Frenzke-Kulbach A., Kulbach R. (1998) Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit. Soziale Arbeit 6/98: 195–200

Jürgens A. et al (2002) Betreuungsrecht kompakt, 5. Aufl. CHBeck, München

Oberloskamp H. et al (1992) Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Bundesanzeiger, Köln

Pitschas R. (2001) Betreuung als Beruf, Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung. BtPrax 2001, 47–50

Schulte B. (1991) Die sozialstaatliche Umsetzung des Betreuungsrechts. Recht & Psychiatrie 9: 162–168

Schulte B. (1999) Grundrechtsgarantien und ihre Einlösung – Eröffnungsvortrag für den 6. Vormundschaftsgerichtstag 1998 in Erkner/Berlin. Betrifft: Betreuung 1: 8–18

Weinriefer G. (1987) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche. Duncker & Humblot, Berlin

Zander K.H. et al (2002) Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle im Betreuungswesen. BtPrax 2002, 19–22

Pro und Kontra Ethik-Komitees

Strittige Stellvertreter-Entscheidungen in Gesundheitsfragen

Immer wieder ist in der BtPrax über die Patientenautonomie und Entscheidungen am Lebensende diskutiert worden, auch vor dem Hintergrund des geplanten 2. BtÄndG. Im Folgenden veröffentlichen wir zwei Beiträge, die sich mit Klinischen Ethik-Komitees als stellvertretende Entscheidungsträger auseinandersetzen. Der erste Beitrag geht aus einem interdisziplinären Forschungsschwerpunkt an der Universität Lübeck hervor. Die Autoren legen dezidiert dar, weshalb sie solche Komitees für ungeeignet halten. Der Medizinethiker Gerald Neitzke hält Ethikberatung und damit auch solche Komitees dagegen für ein gutes Instrument im Sinne des Patienten und würde solche Gremien gerne auch in anderen Institutionen wie etwa Pflegeheimen etablieren.

*Meinolfus Strätling,
Beate Sedemund-Adib,
Peter Schmucker**

Klinische Ethik-Komitees in Deutschland

Vom Ende einer wohlmeinenden Illusion

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verwirft den maßgeblichen Beratungs- und Entscheidungsanspruch von „Klinischen Ethik-Komitees“: Im Rahmen der aktuellen Debatte um das geplante zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) wird u.a. darüber diskutiert, wie Stellvertreterentscheidungen in Gesundheitsfragen verfahrensrechtlich „vereinfacht“ werden könnten. Dem liegt erklärmaßen v.a. das Ziel zugrunde, die Vormundschaftsgerichte zu entlasten und hierdurch die Kosten des Betreuungswesens zu senken.

Im Vordergrund steht momentan die Diskussion um die im Entwurf der Justizministerkonferenz vorgesehene „gesetzliche Vertretungsmacht für nahe Angehörige“¹. Diese stößt jedoch aus einer Vielzahl von guten Gründen bei Experten aus allen Berufsgruppen auf erhebliche, grundsätzliche wie auch praxisorientierte Vorbehalte². Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung äußert

sich ablehnend³. Als weitere, denkbare „Alternativen zum Vormundschaftsge-

* Interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt „Ethik, Recht, Geschichte und Didaktik im Spektrum der klinischen Medizin“, Universität zu Lübeck, Klinik für Anaesthesiologie, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck.

1 Vgl: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts; Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bundesrats-Drucksache 865/2/03 (neu) vom 18.12.2003; www.bundesrat.de.

2 Tatsächlich sprechen sich inzwischen nicht nur die meisten juristischen Sachverständigen gegen diesen Vorschlag aus. Auch die breite Mehrheit der Sachverständigen aus dem medizinisch-sozialwissenschaftlichen Bereich äußern sich klar ablehnend. Vgl. z.B.: Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) (www.psychiatrienetz.info/dgsp/stellungnahme_betreuungsrecht.htm), Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) (<http://www.bdp-verband.de/bdp/politik/2003/9c.shtm>), Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (www.lebenshilfe.de/content/stories/index.cfm/key.1426/secid.91/secid2.103), Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Humanistischer Verband Deutschlands e.V. (sämtlich unter: www.betreuung-mit-zukunft.de); Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (<http://www.bvkm.de/recht/stellungnahmen/betreuungsrechtsaenderungsgesetz.pdf>), Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. (www.skm.bistum-trier.de/reform/Stelben.htm), Bundesverband der BerufsbetreuerInnen e.V. (BdB), (www.bdb-ev.de/v_aktuelles/stellungnahme_AG.pdf); Strätling M., Schmucker P., Rosenow R., Fieber U., Bartmann F.-J., Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz: Gravierende Einbußen für Behinderte, Deutsches Ärzteblatt 101: A-770/B-638/C-622; Gemeinsame Stellungnahme von Dr. med. Volkmar Aderhold, Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychotherapeutische Medizin, Oberarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf; PD Dr. Thomas Bock, Leiter der Sozialpsychiatrischen Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf, Dipl.-Psych. Nils Greve Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Leitender Arzt und Vorsitzender des Psychosozialen Trägervereins Solingen e. V. (www.betreuung-mit-zukunft.de); Crefeld W. (2003), Wohl behütet in der Familie, BtPRAX, 12: 239 – 243; Hoffmann, B. (2003), Fehlt eine Vertretungsbefugnis im Betreuungsrecht? BtPRAX 12: 94–96; Strätling M., Strätling-Tölle H., Scharf V.E., Schmucker P. (2003), „Automatische“ gesetzliche Stellvertretung nicht entscheidungsfähiger Patienten durch „nahe Angehörige“? MedR, 21: 372–379; Vossler N. (2003), Gesetzliche Vertretungsmacht für Angehörige – eine Alternative zur Betreuung? – Eine Erwiderung auf Probst/Knittel (ZRP 2001, 55–60), BtPRAX 12: 6–11; Zentraler Kreditausschuss des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., des Bundesverbands Deutscher Banken e.V., des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V. und des Verbands Deutscher Hypothekendarlehenbanken e.V. (Hrsg.), Vermerk zum „Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (...Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ...BtÄndG/ BR-Drucksache 865/03), Berlin, den 18.12.2003.

3 Bundesgerichtshof (BGH) (2003); Beschluss vom 17. März 2003 (XII. Zivilsenat); XII ZB 2/03; S. 11.